

Beschluss vom 19. November 2013

**Kleine Anfrage 2013/29
betreffend ausgewogene Regierungsantwort zu den Auswirkungen der Familieninitiative**

In einer Kleinen Anfrage vom 6. November 2013 stellt Kantonsrat Mariano Fioretti im Zusammenhang mit der regierungsrätlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 25. Oktober 2013 von Kantonsrat Werner Bächtold verschiedene Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Zu Frage 1:

Anlässlich der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Werner Bächtold vom 25. Oktober 2013 ging der Regierungsrat von den aktuellen Gegebenheiten aus: Nach geltendem Recht steht Familien, die ihre Kinder fremd betreuen lassen, ein Abzug in der Höhe von jährlich maximal 9'400 Franken zu. Diese gesetzliche Grundlage würde durch die Annahme der «Familieninitiative» nicht einfach hinfällig, sondern müsste sich am finanziell Machbaren orientieren. Es war daher naheliegend, in der regierungsrätlichen Antwort aufzuzeigen, wie sich die Initiative – ausgehend vom aktuell geltenden Recht – auf den Staatshaushalt auswirken würde.

Zu Frage 2:

Die «Familieninitiative» verlangt die Ergänzung der Bundesverfassung mit folgendem Satz: «Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, muss für die Kinderbetreuung mindestens ein gleich hoher Steuerabzug gewährt werden wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen.»

Der im Initiativtext verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz lässt nur zwei Umsetzungsvarianten zu: Entweder kommt allen Familien mit Kindern ein einheitlicher Abzug zu; oder der Abzug wird für alle Familien gestrichen. Letzteres dürfte nicht im Sinn der Initianten sein, zumal die Initiative selbst die steuerliche Entlastung aller Familien bezweckt. Zudem gebietet das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG), dass Steuerpflichtige «die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes» in Abzug bringen können (Art. 9 Abs. 2 lit. m StHG). Einem Kanton steht es daher nicht frei, den Abzug der Fremdbetreuungskosten abzuschaffen. Eine steuerliche Entlastung ist also nur möglich, wenn weiterhin ein Abzug gewährt wird.

Der Abzug muss gemäss Initiativtext für sämtliche Familien mit Kindern gleich sein. Der Fragesteller wünscht zudem eine kostenneutrale Umsetzung der Initiative. Kostenneutralität bedeutet, dass der Staatshaushalt durch die Umsetzung der Initiative nicht zusätzlich belastet wird. Folglich müssen die beabsichtigten Abzüge für sämtliche Familien in ihrer Summe nicht höher sein als die bisherigen Abzüge für die Fremdbetreuung. Da die Übernahme der aktuellen Abzüge zu erheblichen Mehrkosten führen würde und eine Streichung der Abzüge selbst die Initiative nicht bezweckt, bleibt – um Kostenneutralität zu erreichen – einzig die starke Reduktion von Abzügen für alle Familien.

Zu Frage 3:

Mit Verweis auf die Antwort zur Frage 2 hält der Regierungsrat fest, dass sowohl die Beantwortung der Kleinen Anfrage von Werner Bächtold vom 25. Oktober 2013 als auch die darin zitierte Stellungnahme des Regierungsrates zuhanden der Medien den Grundsatz der Sachlichkeit ohne Weiteres befolgte.

Zu Frage 4:

Dem Regierungsrat kommt bei der Ausübung seiner verfassungsmässigen Informationspflicht ein Ermessensspielraum zu. Es versteht sich dabei von selbst, dass der Regierungsrat kein Interesse hat, Steuereinsparungen durch Nichtinformation in Kauf zu nehmen. Es entspricht jedoch dem Lauf des politischen Meinungsbildungsprozesses, dass dieser bei Volksabstimmungen eine unerwartete Dynamik und Richtung entfalten und einschlagen kann. Der Regierungsrat wird auch weiterhin darauf bedacht sein, die Öffentlichkeit zeit- und sachgerecht zu informieren; gerade auch, wenn eine Abstimmungsvorlage erhebliche (finanziellen) Konsequenzen für den Kanton Schaffhausen zur Folge haben kann. Die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Absender etwa eines parlamentarischen Vorstosses ist durch die politisch heterogene Zusammensetzung des Regierungsrates ausgeschlossen.

Zu Frage 5:

Die Behauptung, der Regierungsrat gewichte die steuerliche Begünstigung von «reichen Fremdbetreuungsfamilien» anders als die «Fairness und Gleichbehandlung aller Familienmodelle», ist nicht korrekt. Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage von Daniel Preisig vom 30. November 2009 (Kleine Anfrage 2009/18) hält der Regierungsrat auch heute ausdrücklich fest, dass er sich nicht anmasst, die von den Eltern zur Förderung des Wohles ihrer Kinder getroffenen Entscheidungen zu bewerten.

Die Stimmberechtigten haben in der Volksabstimmung vom 27. September 2009 die Volksinitiative, den Fremdbetreuungsabzug abzuschaffen, verworfen. Der Regierungsrat ging damals

davon aus, dass die Stimmberechtigten der gesellschaftlichen Realität Rechnung getragen hatten, wonach zahlreiche Eltern auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen waren, um ihren und den Lebensunterhalt ihrer Kinder zu bestreiten und deshalb die wegen der Erwerbstätigkeit anfallenden Kinderbetreuungskosten bis zu einem bestimmten Betrag bei der Besteuerung berücksichtigt haben wollten. An dieser Einschätzung hält der Regierungsrat nach wie vor fest.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat wertet Differenzen zwischen den einzelnen Kantonsräten oder Parteien nicht.

Die aktuellsten verfügbaren Daten (Steuerperiode 2011) geben in Bezug auf die geltend gemachten Fremdbetreuungsabzüge folgendes Bild:

Stufen steuerbares Einkommen	Anzahl Steuerpflichtige je Stufe	Summe steuerbares Einkommen je Stufe	Durchschnittl. Einkommen der Stufe	Summe Kinderfremdbetreuungsabzug	Durchschnittl. Abzug je Stufe
0-50000	333	10'101'900	30'336	1'322'603	3'972
50000-100000	350	24'822'500	70'921	1'671'134	4'775
100000-150000	134	16'071'300	119'935	738'147	5'509
150000-200000	37	6'294'500	170'122	280'563	7'583
über 200000	33	11'649'100	353'003	266'405	8'073
	887	68'939'300	77'722	4'278'852	4'824

Schaffhausen, 19. November 2013

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bigger